

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Vemter Jahrgang.]

19. März 1864.

Das alte Volkstheater der Schweiz.

Nach Quellen der Schweizerbibliotheken bearbeitet von Emil Weller. Frauenfeld, Druck und Verlag von J. Huber. 1863.

Wir empfehlen dieses Buch zunächst den Vereinsbibliotheken; auch etwa einzelnen Lehrern, die in der günstigen Lage sind, jährlich eine kleine Summe auf Erweiterung ihrer Büchersammlung verwenden zu dürfen. Dasselbe gewährt einen höchst belehrenden Einblick in den Bildungsstand des schweizerischen Volkes, namentlich auch in den der mittleren und höheren Gesellschaftsklassen, während des 16. Jahrhunderts. Wer etwa nach seinen Ansichten und Erkenntnissen zu sehr auf die Gegenwart beschränkt ist, dem werden die dramatischen Dichtungen älterer Zeit gar seltsam, fast roh und kindisch, vielleicht lächerlich und spottwürdig vorkommen. Die schweizerischen Volksschullehrer aber, wenigstens die vorgerückten und strebsamen, werden nicht zu jenen hornirten „Schulmeistern“ gehören wollen, welche meinen was nicht mit ihrer Orthographie übereinstimme, sei fehlerhaft und verdiene keine Beachtung. Wenn man berücksichtigt, wie die dramatischen Dichter jener Zeit fast aller literarischen Hülfsmittel entbehrten und zumeist nur auf den mündlichen Sprachausdruck angewiesen waren, so wird man ihre Leistungen billig und anerkennend beurtheilen.

E. Weller äußert sich in der Einleitung folgendermaßen:

„So einfach und anspruchlos die Kunst im 16. Jahrhundert sich unserm prüfenden Auge darbietet, so entsprang sie doch oder gerade deshalb einem innern Triebe des Menschen, seine äußern Zustände seine innern Gefühle und Denkweisen öffentlich wiederzugeben, und vor dem zuschauenden Volke wie in einem Spiegel reflektiren zu lassen. Die Spiele waren der erste Ausdruck einer öffentlichen Meinung.“

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich auch in unsrern Zeiten erwähret: in der Periode der Dreißigerjahre, als die Gefühle für Freiheit und Vaterland unter allem Volke sich regten und äußerten, da erneuerten sich die Volksspiele auf der Landschaft, und zwar in Darstellungen aus den vaterländischen Befreiungskämpfen. Wir erinnern uns mit Vergnügen an die großartigen Leistungen, die am See und im Weinland durch die Täthigkeit zürcherischer Lehrer (Bär, Wild, Meyer u. m. A. ermöglicht wurden*).

Auch schon im 16. Jahrhundert wird etwa ein Volksspiel aus der vaterländischen und römischen Geschichte gebildet; weitauß vor herrschend sind jedoch biblische Stoffe: Adam und Eva, David und Goliath, Absalom, Saul, Joseph und seine Brüder, Susanna, Esther, Daniel, Tobias, Job u. dgl.; später neutestamentlich: Der verlorne Sohn, Lazarus, Empfängniß und Geburt, Pauli Befehlung, die Leidensgeschichte u. s. w. Dieses Vorherrschend biblischer Stücke entspricht vollkommen den Gefühlen und Gedanken, die zumeist durch Schrift und Wort angeregt und belebt wurden. Das Volk kannte nur biblische Geschichten. Wie dann im schroffen Gegensatz zum kirchlichen Wesen auch das grobsinnliche, nicht selten in rohe Ausgelassenheiten überschlagende Lusttreiben sich offenbarte, so neben den biblischen Spielen die plumpsten Fastnachtspassen.

E. Weller führt den Leser durch die Bibliotheken der Schweiz und macht uns bekannt mit den Verfassern von Volksspielen.

In Basel treffen wir Pamphilus Gengenbach, Sixt Birck (Schul-

*) Vor einigen Jahren hat der verdienstvolle Pfarrer Bion (Ehre seinem Andenken!) in Schönhözliwil ein Bändchen vaterländischer Stücke für Volksspiele herausgegeben. (Bei Freitagabend in Kreuzlingen.)

meyster), Johann Kolroß (Leermeyster), Valentin Bolz. In Bern Niklaus Manuel, Hans von Rüte, Johannes Haller, Mich. Stettler. In Zürich Uz Ecstein (Pfarrer in Uster), Balthasar Gross, Georg Binder (Schulmeister), Jakob Rueff (Steinschnyder, Brudschneider, Chirurg), Jos. Murer (Amtmann in Winterthur), Christoph Murer; auch der Theolog Bullinger schrieb ein Stück und zwar:

Ein schön spil von
der gesicht der Edlen Römerin Tu-
cretiū, vnd wie der Tyrannisch künig Tarqui-
nus Superbus von Rhom vertreiben vnd sunderlich
von der standhaftigkeit Junij Brutii, des Ersten
Consuls zu Rhom, vff Sonntag den andern
tag Merkens jm 1533 jar
zu Basel gehalten.

Auch Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Olten, Biel, Ugistorf, Rheinfelden, Mellingen u. n. a. O. haben ihre Volksspiele und bezügliche Dichter, zumeist Pfarrer und „Schulmeister“.

Die Spiele waren zuweilen großartige Volkstage; die Anzahl der Spielenden stieg über 100; die Dauer eines Spiels nahm 1, 2, 3 Tage ein. Gott Vater und Sohn, die Erzengel und himmlischen Scharen, anderseits Luzifer und seine höllischen Ungeheuer wurden persönlich dargestellt. Über die Vorstellung von „Pauli Befehlung“ in Basel wird (S. 29) berichtet: „Der Burgermeister von Brun war Paulus, der Balthasar Hahn der Herrgott in einem runden Himmel, der hing oben am Pfauen, daraus der Strahl schoss, eine feurige Rakete, so dem Paulo, als er vom Ross fiel, die Hosen verbrannte. Der Rudolf Fry war Hauptmann, hatte bei 100 Bürger, alle in seiner Farb gekleidet und mit seinem Fahnenlin. Im Himmel machte man den Donner mit Fassen, so voll Steine umgetrieben wurden“.

Unter den genannten Verfassern von Volksspielen dürfte Niklaus Manuel eine der ersten Stellen einnehmen; man spürt die wirklich poetische Begabung. Freilich für den Geschmack unserer Zeit sind seine mitunter sehr derben Fastnachtswitze, meist moralische Gebrechen rügen, kaum geeignet; noch weniger seine kirchlichen Kontroversen, z. B.:

Ich heys hans Ulrich von hanen kron
Ir hand aber rennt vnd gült dor von
Ir hend den nuß vnd ich den namen
Der thüsel nemme euch allsamen.

Uz Ecstein, der Pfarrer in Uster, spricht „edel und kräftig ja mitunter poetisch“. In seiner „Klag des Groubens, der Hoffnu'g vnd auch der Liebe“ heißt es:

Gydt*) hat gnommen überhand
in Stetten, Schlössern, vff dem Land
Gmein, Jung vnd Alt liegt an der sucht
abgestorben ist schier alle zucht
Grechtigkeit jr flügel hendt
d' Warheit ist gar ungichtrent
Sid Gyttileyt hat Hochzyl ghan
treyst nederman noch Bruttschuh an
Also hat Gydt, Trug, Ryd vnd Haß
dem Grouben ganz verleyt den Bas.

Wie gefällt diese Stelle den Freunden und Berehrern der „guten alten Zeit“? — Das erinnert so recht an andere Dichterworte: „Die Zeit wird alt und wird wieder jung“ — Jakob Rueff (urbis Tigrinae Chirurgus) hat auch schon gedichtet:

*) Getz.

Ein häbsch vnd
lustig Spyl vor ztze gehalten
zu Dyr in dern loblichen Ort der
Eydgnoßhaft, von dem from'en vnd ersten
Eydgnoßnen Wilhelm Thellen jrem Landman:
Hch nüwlich gebessert, corrigiert, gemacht
vn' gespielt am nüwen Darstag von
eine: loblichen vn' junge' Dur-
gershaft zu Dürich, im
Bar als man zalt
M. D. XLV.

Bei einer Berathung spricht Tell:

Der Tüsel steht in disem gñnd
In vnseren Bögten vnd regenten
Sy bringend vns vmb näpff vnd breten
Bon haab vnd gut in vnserm land
Vmb tu vnd kallb auch sac vnd band
Das sy allsand angang der ritt
Das sy der tagen siechtag schütt.

Nach dem Schluß: "Thell redt mit jm selb allein":

Nun ist yez sicher wyb vnd mann
Vor disem Vogt dem öden mann
Als ledig worden der gestalt
Sins übermutz vnd bösen gwalt
Gott sy gelobt in dewigkeit
Das er vns hat in sonderheit
Erlößt von der bezwungenschaft
Ein fromme lobliche Eydgnoßhaft.

Das ist freilich kein Monolog, der in modernem Pathos schillert; indes einem etwaigen naturwüchsigen Tell würden solche Worte nicht übel stehen.

Der Raum dieses Blattes gestattet nicht, dem vorliegenden Buche von E. Weller noch mehr Stellen zu entnehmen. Wir schließen mit einigen Bemerkungen über Volksspiele im Allgemeinen.

Die Rückkehr zu der alten Art nach Form und Inhalt scheint uns kaum möglich. Biblische Stoffe konnten ohne Gefahr von Entweihung nur zu einer Zeit gegeben werden, da die höchsten Staatspersonen (Gottvater wurde meistens durch einen Burgermeister dargestellt) am Spiele aktiv Theil nahmen. Spiele, die aus breitgedehnten, langweiligen Moralsialogen bestehen, würden jetzt keine Zuhörer und Zuschauer finden. Es bleiben für unsere Zeit zunächst Personen und Vorgänge aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Die Hauptchwierigkeit liegt in dem unerlässlichen bedeutenden Aufwande an Zeit, Kraft und Gelb, und man hört namentlich von Lehrern äußern: Wir sind froh, daß die Sache vorüber ist, und werden eine solche nicht so bald wieder aufnehmen. Wenn indes mehrere benachbarte Gemeinden je zusammenstünden, und nur etwa von drei zu drei Jahren ein Spiel aufgeführt würde, so dürfte das Unternehmen weniger bedeckt und beschwerlich sein.

In letzter Zeit wurden da und dort "Räuber geschiichten" als Volksspiele vorgeführt, in loblicher Stadt St. Gallen 1864 sogar ein Aufzug aus "Schinderhans". Das sind schlechte Komplimente für die Bildung und den Geschmack unserer Zeit; da stehen die Alten mit ihren biblischen Spielen weit höher. Wie man vernimmt, wurden in neuerer Periode häufig dramatische Übungen in den Lehrerseminarien vorgenommen. Solche Übungen haben unbestreitbar viel Bildendes; eine bedauerliche Folge jedoch scheinen sie zu haben, wenn etwa die jungen Lehrer sich veranlaßt fänden, auf den Dörfern kleine Theater für Kozebeusche Lust- und Liebespiele zu arrangiren.*). Dergleichen widerstrebt dem Sinn und Gefühl des Volkes. Liebeserklärungen, Umarmungen, Küsse u. s. w., auf öffentlicher Bühne dargestellt, gezielen fernhaften Dorfleuten zum Vergernis, und Schullehrer sollten sich bei solchen Vorstellungen in keiner Weise beteiligen.

Schaffhausen. Da wir uns aus diesem Kantone keiner Mittheilungen zu erfreuen haben, so entnehmen wir dem "Schaffhauser Intelligenzblatt" (Nro. 52) nachstehenden Artikel.

Dur Besoldungsfrage der Elementar- und Reallehrer.

Die mit der Vorberathung der Abänderung, resp. Aufhebung der §§ 94, 95, 121 und 162 des Schulgesetzes betraute Grossrathskommission legt dem Grossen Rath folgenden Gesetzesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Schaffhausen, in der Ueberzeugung, daß ein geüblicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer*) in pecunärer Beziehung zu erzielen sei, beschließt:

Art. I. § 94 des Schulgesetzes sei abzuändern, wie folgt: § 94. Angestellte Elementarlehrer werden in folgendem Verhältniß von den Gemeinden besoldet:

a) In Schulen von 7 Klassen erhält	
der erste Lehrer	Fr. 1400
" zweite "	1200
" dritte "	1100
" vierte "	1000
" fünfte "	900
" sechste "	800
" siebente "	700
b) In Schulen von 6 Klassen erhält	
der erste Lehrer	1500
" zweite "	1100
" dritte "	1000
" vierte "	900
" fünfte "	800
" sechste "	700
c) In Schulen von 5 Klassen erhält	
der erste Lehrer	1200
" zweite "	1000
" dritte "	900
" vierte "	800
" fünfte "	700
d) In Schulen von 4 Klassen erhält	
der erste Lehrer	1100
" zweite "	900
" dritte "	800
" vierte "	700
e) In Schulen von 3 Klassen erhält	
der erste Lehrer	1050
" zweite "	900
" dritte "	750
f) In Schulen von 2 Klassen erhält	
der erste Lehrer	1050
" zweite "	800
g) In Gesamtschulen (Elementarschulen, die von einem einzigen Lehrer besorgt werden), erhält der Lehrer	1050

h) Lehrer der untersten Klasse beziehen, wenn sie keine Sommerschule haben, als Besoldung 400

Unter den Betrag der hier aufgeführten Besoldungen darf nicht herabgegangen werden, und es hat ein Lehrer der untersten Klasse auch in dem Falle das gesetzliche Minimum von Fr. 700 zu beziehen, wenn an einer Schule mehr als 7 Klassen bestehen sollten.

Art. II. § 95 des Schulgesetzes sei zu streichen.

Art. III. § 121 sei folgendermaßen abzuändern: § 121. An den Besoldungen der Elementarlehrer erhalten die Gemeinden einen Staatsbeitrag von einem Viertel der gesetzlichen Besoldungsansätze.

Solche Gemeinden, welche erweislichermaßen außer Stande sind, ihre Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln und den zu erhebenden Schulgeldern zu bestreiten, haben Anspruch auf weitere Unterstützungsbeiträge.

*) Päd. Bilderbuch I. B. S. 170.

*) Sekundarlehrer.

Über die jährliche Besoldung entscheidet der Große Rat auf den Antrag des Kleinen Rates.

Art. IV. § 162 sei abzuändern wie folgt: § 162. Die Besoldung eines angestellten Reallehrers beläuft sich an einer Schule von nur einer Klasse jährlich auf mindestens Fr. 2000 einschließlich der Wohnung.

Wenn an einer Realschule mehrere Lehrer angestellt sind, werden ihre Besoldungen nach Maßgabe ihrer Leistungen, auf Antrag des Kantonschulrathes durch den Regierungsrath festgesetzt.

Die Besoldung eines Hauptlehrers darf nicht unter Fr. 2000 betragen.

Art. V. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Mai 1859, die Besoldungszulagen für Elementarlehrer betreffend, haben auch auf die Reallehrer ihre Anwendung.

Gefreut an dieser Vorlage hat uns „die Überzeugung der Grossrathskommission, daß ein gedeihlicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer in pefuniärer Beziehung zu erzielen sei;“ gefreut hat uns im Allgemeinen die Absicht, die Lehrer besser zu stellen, als es in einer früheren Vorlage geschehen wollte. Allein in den vorliegenden Besoldungsansätzen finden wir kein Prinzip durchgeführt, wenigstens nicht dasjenige, das die Grossrathskommission an die Spitze ihrer Vorlage stellt. Wenn die bessere Stellung einen gedeihlichen Fortschritt im Schulunterricht an einer 7klassigen Schule bewirken soll und wirklich bewirkt, so wird dies nicht minder der Fall sein bei einer 6, 5, 4, 3 u. s. w. klassigen; wir meinen demnach, zu gleichen Wirkungen seien absolut auch gleiche Ursachen nötig; daher können wir uns nicht erklären, warum die Oberlehrerstellen so ungleich besoldet werden sollen. Sind's doch lauter Landeschulen; denn bekanntlich ist die Stadtgemeinde Schaffhausen seit mehreren Jahren bereits höher gegangen. Der Oberlehrer in Neunkirch muß nach dem Gesetz akkurat das Zeugnis „fähig“ haben, wie derjenige in Opfershofen und derjenige in Schleitheim, beziehungsweise: es müssen alle drei sich über dieselbe Beschriftung ausweisen. Dann wird das Leben in allen 3 Gemeinden ungefähr auch wieder gleich theuer sein. Und wir wetten drauf: stelle es einem Lehrer frei, ganz abgesehen vom Geldpunkt, ob er vorziehe, Lehrer an einer Gesamtschule oder an einer 7klassigen Schule zu sein! er wird letztere wählen*), weil er hier nur Schüler derselben Altersklasse zu unterrichten hat, an einer Gesamtschule aber Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren, was nicht nur viel beschwerlicher, anstrengender ist, sondern auch ein grösseres Lehrtalent erfordert, um den Schülern die im Gesetz vorgeschriebenen Kenntnisse ins Leben mitzugeben, als an einer 7klassigen Schule. Ein Unterschied in den Besoldungsansätzen für die Oberlehrerstellen ist gewiß nicht gerechtfertigt, man mag sich das Ding anschauen, wie man will.

Dann finden wir die Sprünge von einer Klasse zur andern viel zu hoch. Warum soll der Oberlehrer an einer 7klassigen Schule 1400 Fr. (dazu in der Regel noch freie Wohnung und freie Bezahlung) bekommen und der 6te nur 1200 Fr.? Und warum soll dieser 1200 Fr. erhalten, während der zweite Lehrer an einer zweiklassigen Schule nur mit 800 Fr. besoldet werden will? Beide müssen sich über ganz die gleichen Kenntnisse ausweisen können und dann ist der letztere erst noch der geplagtere. Man bringe demnach die Besoldungsansätze ins Gleichgewicht mit den Anforderungen, sei ein Lehrer nun an einer zweiklassigen oder siebenklassigen Schule angestellt. Man stelle demnach das Minimum einer Oberlehrerbesoldung, wie es der Gesetzesentwurf auch thut, auf 1400 Fr. und falle von Klasse zu Klasse um nie mehr als 50 Fr. Die Besoldungsansätze würden sich dann so stellen: In Schulen von 7 klassen erhält der erste Lehrer 1400, der zweite 1350, der dritte 1300, der vierte 1250, der fünfte 1200, der sechste 1150 und der siebente 1100 Fr. An einer sechsklassigen Schule wären unsere Besoldungsansätze: 1400, 1350, 1300, 1250, 1200, 1150 Fr. An einer 5klassigen Schule 1400, 1350, 1300, 1250 und 1200 Fr. An einer 4klassigen Schule 1400, 1350,

1300 und 1250 Fr. An einer 3klassigen Schule 1400, 1350 und 1300 Fr. An einer 2klassigen Schule 1400, 1350 Fr. An einer Gesamtschule 1400 Fr. Wir lassen es darauf ankommen, ob diese Skala nicht die Kritik nach allen Seiten aushalten könne. Freilich wird man einwenden: Es wäre schon recht, aber die kleinen Gemeinden haben die Mittel nicht! Das mag sein; allein, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; d. h. wo die Mittel der ärmern Gemeinden nichtzureichend sind, da zahlt der Staat. Seine Pflicht ist es, daß er dafür sorge, daß alle seine Angehörigen eine möglichst abgerundete Elementarbildung erhalten, erblicken sie das Licht der Welt in Bargheim oder in Schleitheim. Die Lehrer werden es immerhin vorziehen, an mehrklassigen Schulen zu arbeiten. Und was wäre die Folge, wenn die wenigen Klassen schlechter als die andern besoldet würden? Antwort, daß diese mit weniger guten Lehrern bedient blieben. Angehörige von kleinen Gemeinden können eben so gut recht tüchtige Lehrer werden, als solche von grössern. Kann man es denn einem Lehrer, der z. B. Bürger in Gächlingen wäre, zumuthen, in seiner Heimatgemeinde die dortige unterste Klasse, die mit 700 Fr. besoldet sein soll, zu übernehmen, wenn er in einer andern Gemeinde, wo er weniger Arbeit hat, wo er wenigstens bei weitem nicht dieselbe Austrangung aufwenden muß, 1200 bis 1400 Fr. erhalten kann? Man muß dem Lehrerstand nicht dergleichen Opfer zumuthen wollen, die man selber nicht bringen würde; dem Patriotismus schadet es gewiß kein Haar, wenn man den Lehrer für seine Arbeit auch bezahlt, wie es bei den Staatsstellen geschieht.

So das Intelligenzblatt. —

Wir können im Wesentlichen diesen Ansichten beipflichten; möchten jedoch wünschen, daß der Verfasser auch noch andere Fragen berücksichtigt hätte, z. B.

Wird ein solches System der Besoldung nicht die unversiegliche Quelle der Missgunst, des Neides, der Feindschaft, der Intrigue sein?

Ist es denn erfahrungsmässig bestätigt, daß die Zersplitterung in Jahresklassenschulen zweckmäßig sei?

Wäre es nicht sehr zu bedauern, wenn Lehrer, die an untern und mittlern Klassen Vorzügliches leisten, sich diesen Stellen sobald wie möglich entzögen, um bessere Besoldung zu erlangen?

Bern. Herr Stämpfli hielt im Grossrathssaale einen öffentlichen Vortrag über die in nächster Zeit zu erstellenden Bauten in der Stadt Bern.

Übergehend zu den zu errichtenden Schulanstaltgebäuden, so wird vorausgesichtigt, daß es mit der eidgenössischen Hochschule noch gute Weile haben werde, mithin diese außer Betracht falle. Dagegen erscheine es zweckmäßig, die Kantonschule und die Hochschule zu verbinden. Was erstere anbetrifft, so soll ihr fürderhin keine Aufgabe zugeheilt werden, welche der Primarschule zufalle*). Die Elementarschule für die Knaben vom 6. bis zum 10. Jahre sei davon abzutrennen, dagegen möge die Stadt Bern ein Mittelglied zwischen Primarschule und Kantonschule, nämlich eine Sekundarschule, errichten**). Werde die Kantonschule ihrem eigentlichen Zwecke erhalten, so brauche auch dem zu erstellenden Gebäude eine weniger grosse Ausdehnung gegeben zu werden, und da man dann auf die ganz kleinen Knaben nicht Rücksicht zu nehmen habe, so komme es auch nicht darauf an, daß das neue Kantonschulgebäude im Zentrum der Stadt sich befindet. Die Kosten für das Kantonschulgebäude werden auf Fr. 800,000 und diejenigen für das Hochschulgebäude auf 500,000 veranschlagt. Nun entsteht die Frage, wo soll gebaut werden? Der Kanton habe die Bequemlichkeit der Stadtbewohner nicht ins Auge zu fassen, sondern sich zu fragen, wie können die finanziellen Hülfe-

*) Das möchten wir nicht unbedingt zugeben. Immer nur den einen und gleichen Jahreskurs in einer untern Klasse durchzuführen, muß zur peinlichen Langeweile werden.

**) Gewiß ganz richtig: eine kantonale Central-Primarschule ist ein seltsames Institut. Die Redaktion der Lehrzeitung.

**) Warum nicht älterer Primarunterricht bis zum 12. Jahre? Obige.

mittel beschafft werden. Die bisher hauptsächlich in Vorschlag gebrachten Baupläne, Zeughausplatz und kleine Schanze, kommen den Staat viel zu hoch zu stehen. Jede derselben habe einen Wert von Fr. 500,000; auf der großen Schanze dagegen müsse hiefür bloß etwa Fr. 150,000 berechnet werden. Die Herstellung des Bauplatzes verursache keine Auslagen und die Lage sei eine schöne und gesunde, ähnlich derjenigen des Polytechnikums in Zürich. Allerdings sei die Entfernung für die Schüler der untern Stadt eine ziemlich bedeutende. Da die kleinen Knaben jedoch die Kantonschule nicht mehr besuchen würden, so habe dieses nicht viel zu sagen und am Kanton sei es jedenfalls nicht, ein dahergesiges Opfer zu bringen. Wolle die Stadt das Kantonschulgebäude anderswo haben, so möge sie dafür in den Käf stehen.

— Der Regierungsrath hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, mit dem Einwohnergemeinderath von Bern über die Beteiligung der Gemeinde Bern an der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes zu unterhandeln. Wir wollen nun sehen, wie großartige Anerbieten die reiche Stadt Bern macht. Sie, die ja bis jetzt eine Extra-Realschule für die Bürger und die vornehmsten Einfassen zu erhalten vermochte, sie, die die Bundesstadt, wird hoffentlich nicht erleben wollen, daß viel kleinere Ortschaften mehr zu thun versprechen, wenn man ihnen die Kantonschule ganz oder theilweise gibt. (Oberaargauer).

St. Gallen. Die „Neue Glarner Zeitg.“ hat jüngsthin berichtet, daß die Arbeitszeit für Fabrikinder im Kanton St. Gallen, der vor lauter Theologie die Humanität vergessen habe, auf 14 Stunden täglich festgesetzt sei. Wir haben uns darüber nicht gewundert, daß eine ganze Reihe St. Gallischer Blätter die totale Unrichtigkeit der „Neuen Gl. Zeitung“ nachgedruckt hat; einige haben sich vielmehr darin gefallen, den Heimatkanton auf den Armenförderstuhl zu setzen. Der Art 3 des Gesetzes betreffend die Fabrikinder vom 18. August 1853 sieht nun aber die Arbeitszeit, die Stunden des Schulunterrichts inbegriffen, auf höchstens 12 Stunden fest. Er lautet wörtlich: „Kinder unter dem erfüllten 15. Altersjahr dürfen täglich nicht zu mehr als zwölf Stunden Arbeit, die des Schulunterrichts inbegriffen, angehalten werden.“ Und der Art. 4 sagt: „Kinder unter 15 Jahren dürfen unter keinen Umständen zu Überstunden und nächtlicher Arbeit verwendet werden.“ Schulpflichtige Kinder, welche die Primar- oder Alltagschule besuchen, dürfen überhaupt in Fabriken oder ähnlichen Etablissements nicht verwendet werden. Gegen Übertretungen wird eine Polizeiabschreie von 2 bis 50 Fr. und im Rückfalle gerichtliche Strafeinleitung angedroht. Wir ersuchen die „N. Gl. Zeitung“ um gesällige Berichtigung.

(Tageblatt der Stadt St. Gallen.)

Redaktion: Dr. L. Scherz, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Ausschreibung von Stipendien für Ausbildung von Sekundarschul-Lehrern.

Es werden anmit für wissenschaftlich und pädagogisch gebürgt vorgebildete und fähige Junglinge, die sich zu Sekundarschul-Lehrern ausbilden wollen, Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 3,000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 22. April der Direktion des Erziehungswesens einzufinden und sich zugleich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über gebürgte wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung auszuweisen und die höhern Unterrichtsanstalten zu bezeichnen, an denen sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Zürich, den 25. Februar 1864.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Ed. Suter.

Der Sekretär:

Fr. Schweizer.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die Stelle einer Lehrerin in weiblichen Arbeiten an der hiesigen Mädchensekundarschule wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Mit dieser Stelle sind derzeit 18 wöchentliche Stunden verbunden, mit einer Jahresbezahlung von 1000—1200 Franken. Die Bewerberinnen müssen den weiblichen Arbeitsunterricht gründlich verstehen, sowie der französischen Sprache mächtig sein. Die Anmeldungen sammt allfälligen Zeugnissen und Arbeiten sind bis zum 26. März an Frau Staatsarchivar Meier von Knonau (Rennweg Nr. 300) einzureichen.

Zürich, den 12. März 1864.

Namens der Stadtschulpflege: Das Aktuarat.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

In Folge abgelaufener Amtsduer wird die Lehrstelle an der Sekundarschule Enge zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Bezahlung ist die gesetzliche. Anmeldungen für diese Stelle sind unter Beilegung von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen a dato an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Bezirksrichter Bachmann in Wiedikon, einzufinden.

Zürich, den 12. März 1864.

Namens der Sekundarschulpflege Enge, Der Aktuar: J. H. Egli

Kronauer technisches Zeichnen.

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist soeben erschienen:

Zeichnungen

von

ausgeföhrten, in verschiedenen Zweigen der Industrie angewandten

Maschinen, Werkzeugen und Apparaten

neuer Konstruktion

für Techniker, so wie zur Benutzung in technischen Schulen bearbeitet

von

J. H. Kronauer,

Professor der mech. Technologie am schweiz. Polytechnikum

IV. Bände. Erste Lieferung. 5 Tafeln mit Text. Preis Fr. 5.

Dies Heft schließt sich auch den Vorlagen zum technischen Zeichnen von Kronauer an, worauf wir die Besitzer derselben besonders aufmerksam machen.

für Schulbehörden.

Zeichnungsschulen.

Unsere Zeit fordert von der Industrie und dem Handwerk eine weit höhere Vollendung ihrer Produkte als bis dahin, weshalb bei Fachmännern sich die Ansicht geltend macht, daß der Zeichnungsunterricht einer Reform bedürfe, und zwar darin, daß man nicht nur nach Vorlageblättern, sondern auch nach Modell zeichnen lasse. Jenes ist todte Nachahmung, während hier der Formensinn naturgemäß kultivirt, das Anschauungs- und Darstellungsvermögen gebildet wird.

Gestützt auf diese Ansicht von Fachmännern und eigene Erfahrung hat sich nun der Unterzeichnate entschlossen, mit Hülfe von Fachmännern Modelle (Ornamentik) für den Zeichnungsunterricht in Gips anufertigen, und zwar einen systematischen Gang von 20 Tafeln, die im Laufe von 2 Jahren erscheinen werden. Der Subskriptionspreis beträgt Fr. 4½ per Tafel. Bei Abnahme einzelner Tafeln per Stück Fr. 5½.

In der Hoffnung, die Zit. Schulbehörden, von der Zweckmäßigkeit des Unternehmens überzeugt, werden ihm durch Subskription die Ausführung ermöglichen, empfiehlt sich bestens

Fr. Sales Amehn, Bildhauer
in Sursee, Kt. Luzern.

Auf Verlangen werden 2 Probetafeln zur Einsicht zugesandt.

Ein Turnlehrer, der bis jetzt als solcher an einem Progymnasium auch im Schreiben, Techn. u. Handzeichnen unterrichtet, wünscht auf Mai seine Stelle zu verändern. Gute Zeugnisse und Empfehlungen stehen ihm zur Seite. Gesällige Nachfragen unter Chiffre C. H. Nr. 25 befördert die Expedition d. Blattes.

von

Bähringer's

Aufgaben zum praktischen Rechnen IV. Heft

ist soeben die dritte Auflage erschienen und kann nun wieder durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Meyer & Zeller in Zürich.

Bei Meyer & Zeller am Rathausplatz ist à 20 Rp. zu haben (und wird auswärtigen Bestellern gegen frankirte Einsendung dieses Betrags in Briefmarken frank zugesendet):

Wohin mit den Buben?

Ein berathendes Wort über die wahre Bestimmung der drei Zürcher Mittelschulen:

Sekundarschule, untere Industrie-

schule und unteres Gymnasium,

von

Rector Schlegel.